

Förderung von Abbruchkosten

Richtlinien

Die Marktgemeinde Sulz im Weinviertel gewährt eine Beihilfe für nachgewiesene Abbruchkosten unter folgenden Voraussetzungen:

Förderbare Vorhaben

- Abbruch von baulichen Objekten zum Zwecke der Freimachung der Bauliegenschaft aus Anlass von Neubauten von Wohn- und Geschäftsräumen

Förderungswerber

- Liegenschaftseigentümer
- Pächter von Liegenschaften

Voraussetzungen

- Keine Einkommensgrenze
- Errichtung des Neubaues innerhalb von 2 Jahren nach Abbruch
- Vorlage der baubehördlichen Abbruchbewilligung bzw. Bauanzeige
- Vorlage von Belegen über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung
- Schaffung von Wohnraum- bzw. Geschäftsraum ist Bedingung

Förderungsausmaß

- 30 v.H. der nachgewiesenen Abbruchkosten höchstens jedoch € 2.500,-
- Nach verbauter Fläche – 120 m² entsprechen 100 % (Förderung € 2.500,-)

Förderbeginn

- Baubehördliche Abbruchbewilligung

Ansuchen

um Förderung für Abbruchkosten gem. den beiliegenden Richtlinien

Name: _____

Adresse: _____

Objekt: _____

Bankverbindung: _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung zurückgefordert wird, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau begonnen wurde.

Unterschrift